

**Nachfolgend aufgeführte Anträge
wurden anlässlich des Bundestages am
16. Juni 2019 in Essen angenommen**

Antrag 1

§ 1 Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verband trägt den Namen "Deutscher Basketball Bund e. V." (DBB).
Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Hagen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und in den Ordnungen die maskuline Form gewählt. Selbstverständlich gelten alle Regelungen auch für die Geschlechter weiblich und divers.

Arbeitsauftrag:

Das Präsidium wird beauftragt, die notwendigen redaktionellen Änderungen in der Satzung und den Ordnungen zu erarbeiten und dem nächsten Bundestag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag 2

§ 6 Satzung

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereine und sonstiger Personen

❶ Die Mitglieder und die ihnen angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des DBB in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die sich durch individuelle Erklärung der Satzung des DBB unterworfen haben.

❷ Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen sowie Entscheidungen des DBB zu befolgen. Sie haben sich stets so zu verhalten, dass der Verband, das Ansehen des Verbandes sowie dessen Einrichtungen nicht geschädigt werden. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft.

③ Als Strafen können ausgesprochen werden:

- Verwarnungen
- Geld- oder Ordnungsstrafen
- **Aberkennung von Wertungspunkten**
- Sperren, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Lizenzentzug, Ausschluss

Einzelheiten regeln die Rechtsordnung und ein Strafenkatalog.

④ Verbandsschädigendes Verhalten im Sinne des Abs. ② ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Person wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die Vorschriften zum Schutz der Intimsphäre rechtskräftig verurteilt oder sie wegen derartiger Taten von einem Zivilgericht zu einem Unterlassen von Handlungen und/oder zu Schadensersatzleistungen verurteilt wurde.

Antrag 3

§ 11 Satzung

Außerordentlicher Bundestag

① Wenn das Interesse des Bundes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Es muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{2}{5}$ der möglichen, zuletzt für einen Bundestag festgestellten Stimmen unverzüglich nach Antragseingang einberufen. Der außerordentliche Bundestag hat innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang des Antrages stattzufinden.

② Die Bestimmungen über den Bundestag finden auch auf den außerordentlichen Bundestag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung, die auch per Fax **oder E-Mail** ergehen kann, mindestens zehn Tage vorher erfolgen muss.

Antrag 4

§ 14 Satzung

Rechtsgrundlagen

Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des DBB folgende Ordnungen bzw. Codes, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

die Geschäfts- und Verwaltungsordnung

die Spielordnung

die Jugendordnung

die Jugendspielordnung

die Schiedsrichterordnung

die Lehr- und Trainerordnung

die Ehrenordnung

die Rechtsordnung

die Finanzordnung

der Anti-Doping-Code

der Compliance-Code

Antrag 5

§ 15a Satzung

Compliance-Beauftragter

- ① Der Compliance-Beauftragte wird vom Präsidium analog zur Wahlperiode des Präsidiums bestellt. Er darf keine weitere Funktion innerhalb des DBB und seiner Mitglieder innehaben. Er ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.**
- ② Er wird tätig bei Kenntniserlangung von möglichen Verstößen gegen staatliche oder verbandsrechtliche Bestimmungen sowie gegen die Grundsätze von Compliance und Good Governance. Er trägt zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten bei und berät das Präsidium. Er wird in seiner Tätigkeit durch den DBB-Ehrenrat unterstützt.**
- ③ Er ist nicht zuständig bei Tatbeständen, die bei Gerichten und/oder Sportrechtsinstanzen anhängig oder im Wege von demokratischer Abstimmung der zuständigen Verbandsorgane noch zu entscheiden sind.**
- ④ Er teilt den Betroffenen die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens mit, untersucht mögliche Verstöße nach Absatz ② unter Berücksichtigung der belastenden und entlastenden Umstände, wird beratend zur Konfliktlösung tätig und erstellt einen Abschlussbericht. Der Abschlussbericht ist den Betroffenen wie auch dem Präsidium zuzustellen.**
- ⑤ Er legt dem Bundestag einen Bericht über seine Tätigkeit vor.**
- ⑥ Nähere Einzelheiten der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahrensweisen in Good-Governance- und Compliance-Fragen sind in dem auf Vorschlag des Präsidiums vom Bundestag beschlossenen Compliance-Code festgelegt.**

Antrag 6

§ 15b Satzung

Datenschutz / Datenschutzbeauftragter

- ① Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.**
- ② Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung.**
- ③ Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ des DBB angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Verbandsorgans.**

④ **Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet das Präsidium regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.**

⑤ **Er legt dem Bundestag einen Bericht über seine Tätigkeit vor.**

Antrag 7

Geschäfts- und Verwaltungsordnung

§ 5 Tagesordnung

- ① Die Tagesordnung des ordentlichen Bundestages umfasst:
1. Eröffnung des Bundestages und Ehrungen,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Stimmrechte,
 3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 4. Berichte des Präsidiums, des Vorsitzenden des **Rechtsausschusses**, ~~und~~ der Kassenprüfer, **des Compliance-Beauftragten und des Datenschutzbeauftragten**,
 5. Genehmigung der Jahresabschlüsse,
 6. Entlastung des Präsidiums,
 7. Einbringung der Wirtschaftspläne,
 8. Zuweisung der Anträge und Themen an die Arbeitskreise,
 9. Beratung der Anträge und Themen in den Arbeitskreisen,
 10. Beratung der Landesverbände,
 11. Berichterstattung der Vorsitzenden der Arbeitskreise,
 12. Beschlussfassung der vorgelegten Anträge und Genehmigung der Wirtschaftspläne,
 13. Wahlen,
 14. Wahl des Tagungsortes für den nächsten Bundestag,
 15. Verschiedenes,
 16. Abschluss des Bundestages.

② Der Bundestag kann über eine andere Durchführung der Reihenfolge jeweils beschließen.

§ 19

Jedes Präsidiumsmitglied, ~~und~~ der Vorsitzende des **Rechtsausschusses**, **der Compliance-Beauftragte und der Datenschutzbeauftragte** haben dem Bundestag ihren Tätigkeitsbericht schriftlich zu erstatten. Diese Berichte sind den offiziellen Teilnehmern spätestens drei Wochen vor dem Bundestag zuzusenden.

Antrag 8

§ 23 Rechtsordnung

- ① Als Strafen können ausgesprochen werden:
 1. Verwarnung,
 2. Geld- oder Ordnungsstrafen bis zu 26.000 Euro,
 3. Zeitliche Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Suspendierung,
 4. **Aberkennung von Wertungspunkten,**
 5. Dauernde Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Lizenzentzug,
 6. Veranstaltungssperre,
 7. Ausschluss.
- ② Bei Verstößen von Teilnehmern eines Spiels gegen Satzung oder Ordnungen können Geld- oder Ordnungsstrafen, zeitliche Sperren, Amtsunwürdigkeit oder Lizenzentzug ausgesprochen werden.
- ③ Der DBB, die Landesverbände und die Regionalzusammenschlüsse sind darüber hinaus verpflichtet, für ihren Bereich einen Strafenkatalog aufzustellen.
- ④ Bei Bestrafung von Einzelpersonen mit Geld- oder Ordnungsstrafen haftet der jeweilige Verein als Gesamtschuldner. Der mithaftende Verein ist am Verfahren zu beteiligen. Die erkennende Instanz kann in den Fällen des Abs. ①, Ziffer 3. - 7., eine kostenpflichtige Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung anordnen.
- ⑤ Den Strafenkatalog für die Wettbewerbe des DBB legt das DBB-Präsidium dem Bundestag zur Beschlussfassung vor.

Antrag 9

§ 29 Spielordnung

- ① Ist ein Spieler noch nicht zum Einsatz gekommen, so kann die Einsatzberechtigung für jede andere Mannschaft erlangt werden.
- ② Ist ein Spieler bereits zum Einsatz gekommen, so ist die Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer niedrigeren Ordnungszahl nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein Aushilfseinsatz ist danach nicht mehr zulässig.
- ③ Ist ein Spieler bereits zum Einsatz gekommen und wird die Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer höheren Ordnungszahl beantragt, so ist der Spieler nur noch für diese Mannschaft einsatzberechtigt. Er unterliegt einer **Wartefrist** von zwei Pflichtspielen seiner neuen Mannschaft. Ein Aushilfseinsatz ist nicht mehr zulässig.
- ④ Die Einsatzberechtigung eines Spielers, für dessen Stammmannschaft auf das Teilnahmerecht verzichtet wurde, kann für jede andere Mannschaft des Vereins beantragt werden. Ein Aushilfseinsatz ist nicht mehr zulässig.

Antrag 11

§ 55 Spielordnung

① Verhält sich ein Teilnehmer am Spiel (§ 5 Abs. ① SO) **vom Zeitpunkt der Öffnung der Spielstätte bis zum Spielbeginn oder** nach dem Spielende bis zum Verlassen der Spielstätte und dem dazugehörigen Parkplatz in einer Weise, die einen Schiedsrichter zu einem Einschreiten verpflichtet hätte, so ist er mit Spielsperre und/oder Geldstrafe zu bestrafen.

Das Gleiche gilt für ein Verhalten **nach einer Spieldisqualifikation.**

② Der Vorfall ist durch einen Teilnehmer am Spiel (§ 5 Abs. ① SO) der Spielleitung binnen 48 Stunden zu melden.

③ Der örtliche Raum eines Vergehens ist begrenzt auf die Spielstätte insgesamt einschließlich eines zur Spielstätte gehörenden Parkplatzes und des unmittelbaren Weges zu diesem.

Sobald ein Teilnehmer am Spiel die vorstehenden Räumlichkeiten verlassen hat, unterliegt ein zu ahndendes Verhalten i. S. d. Absatz ① den zuständigen staatlichen Stellen.

Antrag 12

Ab der Saison 2019/2020 können an den Deutschen Meisterschaften der Ü40 männlich ebenfalls Mannschafts-Spielgemeinschaften teilnehmen. Die Mannschafts-Spielgemeinschaft muss dabei folgende Kriterien erfüllen:

- sie darf aus maximal drei Vereinen bestehen
- alle Vereine der SG müssen aus dem selben LV kommen.

Antrag 13

Gebühren für die WNBL (Weibliche Nachwuchsbundesliga) erhöhen sich ab dem Wettbewerb 2020/2021 wie folgt:

Meldegebühr von	€ 350,00 auf € 400,00
Lizenzgebühren von	€ 15,00 auf € 20,00
Teilnehmergebühr Qualifikation von	€ 100,00 auf € 175,00

zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, z. Zt. 7%

Antrag 14

- 1. Der Teilnehmerbeitrag am Spielbetrieb wird ab dem Wettbewerb 2019/2020 für Senioren und U 20 auf € 17,50, Wettbewerb 2020/2021 für Senioren und U 20 auf € 18,00, Wettbewerb 2021/2022 für Senioren und U20 auf € 18,50, Wettbewerb 2022/2023 für Senioren und U20 auf € 19,00 festgelegt.**
- 2. Der Teilnehmerbeitrag am Spielbetrieb wird ab dem Wettbewerb 2019/2020 bis zum Wettbewerb 2022/2023 für Jugend auf € 9,00 festgelegt.**

- 3. Der Teilnehmerbeitrag am Spielbetrieb für Minis bleibt unverändert bei € 1,00. Die eingenommenen Beiträge werden zweckgebunden ausschließlich für Projekte im Mini- und Jugend-Basketball eingesetzt.**

Antrag 15

Vereine zahlen, beginnend mit dem Wettbewerb 2019/2020 pro Wettbewerbszeitraum und Mannschaft € 13,00 zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, z. Zt. 7%, mit der Februar-Rechnung erstmals im Februar 2020.

Ab dem Wettbewerb 2021/2022 erhöht sich dieser Betrag auf € 13,50 (erstmalig im Februar 2022) und ab dem Wettbewerb 2023/2024 auf € 14,00 (erstmalig im Februar 2024).

Antrag 16

Die Gebühren für die neu einzuführende Spielerlaubnis für Schulwettbewerbe (SSW) werden in der Jahresrechnung mit den Mini-Teilnehmerausweisen gleichgestellt. Die Gebühren betragen aktuell € 1,00.

PROTOKOLLFÜHRERIN:


(Monika Wiesner)

VERSAMMLUNGSLEITER:


(Sascha Dieterich)

Hagen, 19. Juni 2019

lu